

## **Richtlinien**

### **zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Ortenberg**

Die Gemeinde Ortenberg fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe der nachfolgenden vom Gemeinderat am <sup>05.11.2007</sup>..... erlassenen Richtlinien im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

#### **I. Allgemeine Grundsätze**

1. Förderungswürdig sind alle Vereine in der Gemeinde Ortenberg, die im Wege der Bereitstellung sportlicher oder kultureller Leistungen auch der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Ziele dienen und mindestens 80 % deren Mitglieder in Ortenberg wohnen.  
Nicht gefördert werden Vereine und Vereinigungen, die überwiegend gewerbliche, private oder politische Interessen vertreten.
2. Die Förderungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Ortenberg. Rechtsansprüche bestehen nicht.
3. Über die Fördermittel entscheidet der Gemeinderat.
4. Die Förderung erfolgt durch
  - 4.1. regelmäßige jährliche monetäre Pauschalförderungen,
  - 4.2. regelmäßige jährliche monetäre Jugendförderungen,
  - 4.3. anlassbezogene monetäre Projektförderungen,
  - 4.4. regelmäßige Sachleistungen (z. B. Überlassung gemeindlicher Räume und Einrichtungen, Verrechnung von Gebühren und Abgaben. Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes und der Gemeindeverwaltung).
5. Werden Fördermittel ohne Zustimmung der Gemeinde für einen andere als die Bewilligungszwecke verwendet oder wird gegen evtl. Bewilligungsbedingungen verstoßen, so ist der Bewilligungsbetrag in voller Höhe zu erstatten.

#### **II. Pauschal-, Projekt- und Sachmittelförderung**

Die Pauschalförderung, die Projektförderung und die Förderung im Wege von Sachleistungen werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Beschluss über die Haushaltsatzung festgelegt.

### III. Jugendförderung

1. Die Jugendarbeit betreibenden Vereine erhalten für jeden aktive Jugendlichen bis zur Vollendung dessen 18. Lebensjahres einen jährlichen Förderbetrag.
2. Die als Anlage beigefügte Berechnungsmatrix für die Berechnung des Jugendförderbetrages für das Jahr 2007 gilt als Muster für die Folgejahre und ist Bestandteil dieser Richtlinien.
3. Der Ermittlung des Förderbetrages werden die folgenden Förderkriterien zugrundegelegt und diese gewichtet:
  - Disziplin, Ausdauer
  - Verantwortungsbewusstsein
  - Demokratieverständnis
  - Gemeinschaftssinn, Soziale Kooperation
  - Toleranz
  - Selbstvertrauen
  - Individuelle Entwicklung
4. Variablen für die Ermittlung des Jugendförderbetrages sind
  - die erreichte Punktzahl je Kriterium,
  - die Bedeutung, die seitens des Gemeinderates jedem Kriterium beigemessen wird und sich im Gewichtungsfaktor je Kriterium ausdrückt
  - der für jeden erreichten und gewichteten Punkt festzuglegenden Förderbetrag
  - die zur Berücksichtigung des im Rahmen der Jugendarbeit erforderlichen Zeitaufwandes, der sich im Faktor „Betreuungsintensität“ ausdrückt
5. Der jährliche Jugendförderbetrag wird wie folgt ermittelt:
  - 5.1. Für jeden Verein wird der Zielerreichungsgrad jedes der genannten Kriterien auf einer Punkteskala festgelegt und eine Gesamtpunktzahl ermittelt.
  - 5.2. Die je Verein tatsächliche Anzahl der aktiven Jugendlichen wird zur Berücksichtigung des im Rahmen der Jugendarbeit erforderlichen Zeitaufwandes mit einem Faktor für die Betreuungsintensität multipliziert. Dabei gelten die Faktoren:
    - 0,25 für nur saisonal aktive Vereine,
    - 0,5 für Sportvereine,
    - 1,0 für kulturelle Vereine mit regelmäßiger Einzelausbildung.
  - 5.3. Jeder Punkt der Gesamtpunktzahl gem. III. 5.1 entspricht einem Fördersatz (z.B. 2007: 0,10 EUR je Punkt).
  - 5.4. Der Jugendförderungsbetrag je Verein ergibt sich durch Multiplikation der so ermittelte Anzahl der gewichteten Jugendlichen je Verein mit der unter Ziffer III. 5.1 erreichten Gesamtpunktzahl und dem Fördersatz je Punkt gem. III. 5.3.

6. Basis für die Berechnung der Jugendförderungsbeiträge ist die jeweilige Anzahl der aktiven Jugendlichen zum 30.09. des jeweiligen Vorjahres. Auf Anforderung ist zu Kontrollzwecken eine Namensliste der Jugendlichen mit Geburtstag und Wohnort vorzulegen.
7. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erfolgt eine Revision der zur Ermittlung der Förderbeiträge berücksichtigten Gesamtpunktzahl und der Anzahl der gewichteten Jugendlichen grundsätzlich nur alle drei Jahre. D.h. neben der bereits vorliegenden Zahl der Jugendlichen des Jahres 2006 sind die Zahlen des Jahres 2009, 2012 etc. vorzulegen und auf dieser Basis die Förderbeiträge neu zu berechnen. Entsprechend ist bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl gem. III. 5.1 zu verfahren.

Dies gilt nicht, wenn sich in Einzelfällen die Anzahl der Jugendlichen zum 30.09. eines Jahres um mehr als 25 % gegenüber der der jeweils aktuell geltenden Berechnung zugrundeliegenden Anzahl geändert hat oder sonstige atypische Änderungen eintreten, die eine Neuermittlung der Gesamtpunktzahl bedingen. In diesen Fällen ändert sich der jeweilige Förderbetrag ab dem Folgejahr.

8. Der Fördersatz je Punkt wird vom Gemeinderat jährlich im Zuge des Beschlusses über die Haushaltssatzung festgelegt. Diese Praxis ermöglicht es, die Förderung aktuell der jeweiligen Haushaltssituation anzupassen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

1. Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Einhaltung im Einzelfall zu einer Härte führen würde. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.
2. Diese Richtlinien treten zum 01. November 2007 in Kraft.

Ortenberg, den ..... 07. NOV. 2007 .....



